

**Beschlussvorlage**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Abwasserbeseitigungskonzept**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss für Umwelt und Grün	30.01.2014
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	03.02.2014
Finanzausschuss	10.02.2014
Rat	11.02.2014

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Köln nimmt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Abwassersatzung – in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung (Anlage 1) zustimmend zur Kenntnis.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung**

Mit der Gesetzesänderung des Landeswassergesetzes zum 16.03.2013 wurde der § 61 a Landeswassergesetz (LWG) NRW a. F. (Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen) gestrichen. Gleichzeitig wurde in § 61 Absatz 2 LWG eine Ermächtigungsgrundlage für das Umweltministerium eingeführt, mit Zustimmung des Landtages eine Rechtsverordnung zur Regelung der Einzelheiten zur Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit bei Abwasserleitungen zu erlassen. Einer solchen Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW des Umweltministeriums NRW wurde am 17.10.2013 von dem Landtag NRW zugestimmt, am 08.11.2013 veröffentlicht und somit am Tag nach der Verkündung zum 09.11.2013 in Kraft gesetzt.

Dem entsprechend sind die Bezüge auf den gestrichenen § 61 a LWG NRW a. F. in den § 9 und § 14 der Abwassersatzung der StEB zu streichen und auf die neue Regelung anzupassen.

Nach § 8 Absatz 7 dieser SüwVO Abw. NRW 2013 in Verbindung mit § 53 Absatz 1e Satz 1 Nr. 2 LWG NRW kann die Gemeinde durch Satzung festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung vorzulegen ist. Die Bescheinigung muss den Anforderungen in § 9 Absatz 2 der SüwVO Abw NRW 2013 entsprechen.

Von diesem Recht möchten die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR Gebrauch machen. Diese Vorlagepflicht dient vor allem der Absicherung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Absatz 1 LWG NRW. Eine generelle Vorlagepflicht reduziert den verwaltungsmäßigen Aufwand und Kosten für eine Einzelaufforderung zur Vorlage. Die Möglichkeit der Ahndung als Ordnungswidrigkeit bleibt auf die Fälle begrenzt, in

denen die Behörde die Bescheinigung angefordert hat. Eine Festlegung einer Ordnungswidrigkeit für die Nichtdurchführung der fristgerechten Prüfung ist schon in § 14 SÜwVO Abw NRW enthalten. Für die Umsetzung weiterer Ermächtigungen aus dieser Verordnung wird zurzeit kein Bedarf gesehen. Die erlassenen Fristensatzungen sind schon aufgehoben worden.

Des Weiteren wird § 20 Absatz 1 Ziffer 14 ergänzt um eine Bußgeldbewährung für die nicht ordnungsgemäße Stilllegung nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Abwassersatzung. In der Praxis wird das sich daraus ergebende Gefahrenpotential häufig nicht erkannt. Durch die Bußgeldbewährung soll die Notwendigkeit und praktische Umsetzung der ordnungsgemäßen Stilllegung unterstrichen und unterstützt werden.

Gleichzeitig werden in Anlage 1 zu § 5 Absatz 5 bei den Verfahren zur Überwachung der Grenzwerte diese dem jeweiligen aktuellen Stand der DIN Normen angepasst.

Der Verwaltungsrat der StEB hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 die Änderungssatzung unter dem Vorbehalt keiner anderslautenden Weisung des Rates der Stadt Köln beschlossen.

Anlage 1